



u 16149-1

verbraucherzentrale  
Bundesverband

11. Juli 2023

EINGEGANGEN

## Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

### Urteil

13 O 164/22

Verkündet am 10.07.2023

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V., vertreten durch die, Vorständin Rudi-Dutschke-Str. 17,  
10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Fa. "staubsaugerservice.de", Rosenstr. 30, 31832 Springe

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hannover – 13. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht  
auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2023

für Recht erkannt:

**1. Der Beklagte wird verurteilt,**

**es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Internet auf der Internetseite <https://www.staubsaugerservice.de> Ware anzubieten oder anbieten zu lassen und in deren Zusammenhang Preise anzugeben, in denen eine Bearbeitungspauschale nicht eingerechnet ist,**

**wenn dies geschieht wie auf der Internetseite <https://www.staubsaugerservice.de>, gemäß Anlage K2 ersichtlich.**

**2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.11.2022 zu zahlen.**

**3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**

**4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

und beschlossen:

**5. Der Streitwert wird festgesetzt auf 15.000 Euro.**

### **Tatbestand:**

Der Kläger nimmt den Beklagten auf wettbewerbsrechtliche Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger ist ein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 20423 B eingetragener Verein und Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 27 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben gehören die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen, die Förderung des Verbraucherschutzes, die Stärkung der Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft, das Leisten eines Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, indem Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften erforderlichenfalls durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen sowohl national als auch international unterbunden

werden. Zu diesen Verbraucherschützenden Vorschriften zählen insbesondere das Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Verbraucherschutzrelevante Datenschutzvorschriften. Die Arbeit des Klägers wird aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, aus Projektmitteln und durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG unter der laufenden Nummer 58 eingetragen.

Der Beklagte bietet auf der Internetseite <https://www.staubsaugerservice.de> Vorwerkgeräte, Verbrauchsmaterialien, Zubehör und Ersatzteile für verschiedene Staubsauger an. Die Angebote des Beklagten richten sich auch an Verbraucher:innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Am 01.06.2022 bot der Beklagte unter der URL <https://www.staubsaugerservice.de>, Filtertüten FP200“ passend für das Vorwerk Kobold VK 200 zu einem Preis in Höhe von 14,90 EUR an. Rechts neben der Preisangabe war ein Sternchenhinweis angebracht. Darunter befand sich eine Schaltfläche mit der Aufschrift „In den Warenkorb“. Rechts neben dieser Schaltfläche war eine weiße Schaltfläche zu sehen, auf der in schwarzer Schrift „Mehr Info“ stand.

Sobald die Maus über diesen Sternchenhinweis bewegt wurde, erschien ein Text, nämlich „inkl. MwSt. zzgl. Nebenkosten“. Die Preisangabe als solche blieb dabei unverändert.

Durch Anklicken des Sternchenhinweises wurden Verbraucher:innen auf die URL <https://www.staubsaugerservice.de/Versand-und-Kosten/weitergeleitet>. Hier beschreibt der Beklagte die von ihm erhobenen Nebenkosten unabhängig von den Versandkosten, wie folgt:

*„Nebenkosten*

*Wir berechnen keine Gebühren für die Nutzung der Zahlarten Rechnung, PayPal, Lastschrift und Kreditkarte. Vom Warenwert abhängig (ab 50,-€) wird bei Nutzung der Zahlart Vorausüberweisung ein Skontoabzug von 2% gewährt. Vom Warenwert abhängig kann eine nicht erstattungsfähige Bearbeitungspauschale zwischen 3,95 € (ab 11,-€ Warenwert) und 9,-€ (unter 11,-€ Warenwert) anfallen. Ab einem Warenwert von 29,-€ entfällt diese Bearbeitungspauschale Zuschlag generell.“*

Durch Anklicken der Schaltfläche „Mehr Info“ wurden Verbraucher:innen auf die Produktübersichtsseite geführt. Durch Anklicken der Schaltfläche „In den Warenkorb“ legten

Verbraucher:innen den Artikel „Filtertüten FP200“ mit einer ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von 14,90 EUR in den Warenkorb.

Nach Anklicken der Schaltfläche „Ihr Warenkorb“ gelangten Verbraucher:innen zum Warenkorb. Im Warenkorb wurde zunächst die Bruttosumme des streitgegenständlichen Artikels dargestellt, nämlich 14,90 EUR.

Weiterhin berechnete der Beklagte einen Betrag in Höhe von 3,95 EUR als zusätzlichen, eigenen und festen Posten. Dieser Betrag war mit den Worten

*„Auf-/Abschlag Kleinstmengenaufschlag (entfällt ab 29,-€ Einkaufswert)“*

gekennzeichnet.

Mit Schreiben vom 08.06.2022 mahnte die Klägerin den Beklagten ab, da sie das dargestellte Verhalten des Beklagten für wettbewerbswidrig hält.

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab der Beklagte nicht ab.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, im Internet auf der Internetseite <https://www.staubsaugerservice.de> Ware anzubieten oder anbieten zu lassen und in deren Zusammenhang Preise anzugeben, in denen eine Bearbeitungspauschale nicht eingerechnet ist,

wenn dies geschieht wie auf der Internetseite <https://www.staubsaugerservice.de>, gemäß Anlage K2

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 260,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, weil die vom Beklagten als Nebenkosten bezeichneten Kosten abhängig vom Wert der Waren im Warenkorb und anlässlich der Versendung des Einkaufs anfallen würden oder ab 29 € Einkaufswert nicht anfallen würden (so wie bei Versandkosten üblich) handele es sich bei diesen Kosten um zusätzliche Lieferkosten im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 2 PAngV und nicht um sonstige Preisbestandteile gem. § 3 Abs. 1 PAngV.

Ein vorhersehbarer und unvermeidbarer Preisbestandteil liege danach nur dann vor, wenn dieser Kostenpunkt in jedem Fall fällig werde und Verbraucher dessen Entfallen nicht selbständig durch Auswahl bestimmter Produkte oder Mengen beeinflussen könnten. Eben das sei bei der Bearbeitungspauschale des Klägers aber nicht der Fall.

Im Übrigen ergäben sich der Preiswahrheit und Preisklarheit zuwiderlaufende Darstellungsschwierigkeiten, wenn der Beklagte den Preis des Artikels einmal mit Bearbeitungspauschale ausweise und dann, wenn bereits weitere Waren im Warenkorb lägen wieder ohne Pauschale ausweisen müsse. Es müssten dann ständig wechselnde Preise angezeigt werden.

Die Klage ist dem Beklagten am 07.11.2022 zugestellt worden.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

#### **I.**

Das Landgericht Hannover ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 71 Abs. 1 GVG, § 14 Abs. 1 UWG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 12, 13 ZPO, weil der Beklagte seinen Sitz im hiesigen Bezirk hat.

#### **II.**

1.

Dem Kläger steht - wie beantragt - ein Anspruch auf Unterlassung gem. § 3a UWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV), §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG zu.

Nach § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Bei § 3 Abs. 1 PAngV handelt es sich um eine Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. BGH, GRUR 2010, 652 [653] – Costa del Sol).

Zweck dieser Grundnorm der PAngV ist es, Verbraucher:innen besser zu informieren und ihnen einen Preisvergleich zu erleichtern (vgl. Art. 1 RL 98/6). Preisangaben sollen durch eine sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Klarheit über die Preise und ihre Gestaltung gewährleisten. Zugleich soll verhindert werden, dass Verbraucher:innen ihre Preisvorstellungen anhand untereinander nicht vergleichbarer Preise gewinnen müssen. Verbraucher:innen sollen also nicht selbst den letztlich zu zahlenden Preis ermitteln müssen. (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler PAngV § 3 Rn. 2).

Der Beklagte hat bei der Bewerbung seiner Artikel im Internet gegen § 3 Abs. 1 PAngV verstoßen, weil bei dem streitgegenständlichen Artikel „Filtertüten FP200“ passend für das Vorwerk Kobold VK 200 nicht der Gesamtpreis in Höhe von 18,85 Euro angegeben worden ist.

Nach § 2 Nr. 3 PAngV bedeutet „Gesamtpreis“ den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile für eine Ware oder eine Leistung zu zahlen ist und die Gegenleistung in Geld für den Erwerb eines Produkts darstellt.

Es handelt sich also um das tatsächlich zu zahlende Gesamtentgelt (BGH GRUR 1983, 665 (666) – qm-Preisangaben I).

Die „sonstigen Preisbestandteile“ sind in den anzugebenden „Gesamtpreis“ mit einzubeziehen, (vgl. OLG Bamberg Urteil vom 03.03.2021, 3 U 31/20, juris). Dabei sind „Sonstige Preisbestandteile“ alle unvermeidbaren, vorhersehbaren obligatorisch vom Verbraucher zu tragenden Preisbestandteile, welche eine Gegenleistung in Geld für den Erwerb des betreffenden Erzeugnisses bilden (EuGH GRUR 2016, 945 Rn. 37 – Citroën; arg. Aus Art. 23 I 2 VO (EG) Nr. 1008/2008).

Die beim Erwerb des streitgegenständlichen Artikels „Filtertüten FP200“ zu einem Preis in Höhe von 14,90,-EUR seitens des Beklagten erhobene Bearbeitungspauschale über einen Betrag in Höhe von 3,95 EUR stellt nach diesen Grundsätzen einen unvermeidbaren, vorhersehbaren

und zwingend zu zahlenden Preisbestandteil dar und ist somit in den Gesamtpreis mit einzubeziehen.

Um den genannten Artikel (einzeln) bei dem Beklagten zu erwerben, ist zwingend und vorhersehbar die Bearbeitungspauschale zu bezahlen. Dass diese Pauschale bei dem Erwerb mehrerer (auch verschiedener) Artikel wieder entfällt, stellt aus Sicht der Kammer keine „Wahlmöglichkeit“ des Verbrauchers im Sinne der o.g. Rechtsprechung dar, sondern bezeichnet vielmehr eine Art „Mengenrabatt“. Für den dargestellten Artikel aber stellt die Bearbeitungspauschale des Beklagten gerade ein zwingend zu zahlendes Entgelt als Gegenleistung für den Erwerb des jeweiligen Artikels dar. Dies folgt auch aus der Bezeichnung „Kleinstmengenaufschlag“ im Warenkorb. Der Zweck ist, Verbraucher:innen zu einem Einkauf von mehreren Artikeln zu bewegen, damit dieser Preisaufschlag wieder entfällt.

Für ein solches Verständnis spricht auch der bereits dargelegte Sinn und Zweck der Vorschrift, Verbraucher:innen besser zu informieren und ihnen einen Preisvergleich zu erleichtern (vgl. Art. 1 RL 98/6). Für einen anzustellenden Preisvergleich bzgl. dieses Artikels mit anderen vergleichbaren Artikeln anderer Anbieter ist letztlich der zu zahlende Gesamtpreis für diesen einen Artikel (mit Bearbeitungspauschale) relevant. Durch die Preisgestaltung und Angabe des Beklagten wird Verbraucher:innen letztlich ein Preisvergleich deutlich erschwert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durchschnittliche Verbraucher:innen bei einem Preisvergleich in der Regel den Preis eines einzelnen Produktes vergleichen und nicht den Preis einer Vielzahl von Produkten mit dem Preis einer Vielzahl von Produkten bei anderen Anbietern abgleichen.

Anderes ergibt sich aus Sicht der Kammer auch nicht daraus, dass sich die persönliche Belastung je nach Menge der Warenbestellungen im Warenkorb vorliegend ändern kann (vgl. ähnlich zu der Frage der persönlichen Belastung, OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 23.7.1987 – 6 U 117/86, BeckRS 1987, 3188; für Bearbeitungspauschalen als anzugebender Preisbestandteil vgl. OLG Hamburg Ur. v. 6.2.2014 – 5 U 174/12, BeckRS 2014, 19575).

Anders als der Beklagte meint, handelt es sich vorliegend auch nicht um Versand oder Lieferkosten, die ausnahmsweise nicht im Gesamtpreis unmittelbar anzugeben, sondern mit Sternchenverweis gekennzeichnet werden könnten.

Im Gegensatz zu Versandkosten, welche auf den Versand als solchen erhoben werden, handelt es sich bei der streitgegenständlichen Bearbeitungspauschale um Kosten, die dem Geschäftsmodell und dem danach strukturierten Geschäftsbetrieb des Beklagten zuzuordnen sind. Es handelt sich um Material- und Personalkosten, welche im Rahmen der Kalkulation des Preises berücksichtigt werden und als sonstiger Preisbestandteil im Gesamtpreis mit anzugeben sind.

Dies hat das OLG Hamm (Urteil vom 28.06.2012, I-4 U 69/12, MMR 2012, 825) in einem vergleichbaren Fall ebenso gesehen und hierzu ausgeführt:

*„Der Mindermengenzuschlag in Höhe von 3,50 € hat aber mit dem Versand grundsätzlich nichts zu tun. Er ist ein sonstiger Preisbestandteil im Sinne des § 1 Abs.1 PAngV, auf den auch gesondert und unabhängig von den stets anfallenden Versandkosten hingewiesen werden muss. Dass dies von dem Antragsgegner selbst anders gesehen wird, ist nicht relevant, weil es auf die Sicht des potentiellen Kunden ankommt. Im Übrigen ist kein Grund dafür ersichtlich, den Betrag von 3,50,- € nicht als ein Element der Versandkosten zu deklarieren, wenn er denn tatsächlich mit den Versandkosten im Zusammenhang stünde. Gemeinhin stellt der Mindermengenzuschlag ein Preiskorrektiv für solche Bestellungen dar, bei denen aufgrund des geringen Wertes der abgenommenen Ware die Gewinnspanne wohl zu gering ausfällt. Dies hat allerdings nichts mit Versandkosten zu tun. Die Situation stellt sich hier so dar, dass der Mindermengenzuschlag als zusätzlicher Preisbestandteil hinter dem Schlagwort „Versandkosten“ gleichsam versteckt wird.“*

Auch nach der eigenen Preisgestaltung unterscheidet der Beklagte wie aus den Anlagen ersichtlich strikt zwischen Versand-/Lieferkosten und den streitgegenständlichen „Nebenkosten“. So wirbt der Beklagte explizit fettgedruckt mit: **„Versandkostenfrei“** und **„Deutschlandweit kostenlose 24-Stunden-Lieferung“**. Schon danach ist für Verbraucher:innen ersichtlich, dass Kosten, welche die Sendung betreffen, nicht erhoben werden sollen. Sodann ergibt sich die „Bearbeitungspauschale“ auch unter dem Reiter „Nebenkosten“, in welchem zunächst Gebühren je nach Bezahlart besprochen werden. Sodann findet sich die streitgegenständliche Bearbeitungspauschale je nach Warenwert. Ein Zusammenhang zu Lieferkosten ist explizit nicht erkennbar und wäre wegen der zuvor getroffenen Werbeaussage auch irreführend.

Die Bearbeitungspauschale ist damit, sofern sie berechnet wird, in den beworbenen Gesamtpreis mit einzurechnen und anzugeben. Dies mag zwar Schwierigkeiten bei der konkreten Darstellung bereiten, worauf der Beklagte hinweist. Letztlich ist dies aber Folge der vom Beklagten selbst gewählten Art der Berechnung zusätzlicher Preisbestandteile. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, dass die Vorgaben der PAngV einzuhalten sind (vgl. hierzu auch OLG Hamburg aaO, Rn. 43).

Der Verstoß ist auch im Sinne von § 3a UWG geeignet die Interessen der Verbraucher:innen spürbar zu beeinträchtigen, weil deren Fähigkeit, informierte und freie geschäftliche Entscheidungen zu treffen beschränkt wird. Es handelt sich auch nicht um eine bloße Bagatelle.

b.



Wegen des festgestellten Wettbewerbsverstoßes streitet eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm UWG § 8 Rn. 1.43).

Der Beklagte hat eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben.

c.

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sowie aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG in Verbindung mit § 4 UKlaG.

d.

Die mit dem Klageantrag zu 1 erbetene Androhung von Ordnungsmitteln findet ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

2.

Ein zusätzlicher Verstoß gegen die in § 1 Abs. 3 S. 2 PAngV verankerten Grundsätze der Preiswahrheit und Preisklarheit oder das Irreführungsgebot gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist dagegen aus Sicht der Kammer nicht ersichtlich.

Das Anfallen und die Berechnung der streitgegenständlichen Bearbeitungspauschale an Verbraucher:Innen ist in dem Absatz zu Nebenkosten grundsätzlich korrekt angegeben, der über einen Sternchenhinweis erreicht werden kann. Eine Täuschung über den zu zahlenden Preis liegt damit letztlich nicht vor. Dies wäre nur dann anders zu bewerten, wenn es sich bei den Bearbeitungsgebühren tatsächlich doch um Bestandteile von Versand- und Lieferkosten handeln sollte, wie der Beklagte meint. In diesem Fall wäre aber die Irreführung und Täuschung die Werbung des Beklagten mit „**Versandkostenfrei**“ und „**Deutschlandweit kostenlose 24-Stunden-Lieferung**“. Dessen Unterlassung wird indes von dem Kläger nicht beantragt.

3.

Aufgrund des Wettbewerbsverstoßes kann der Kläger gemäß § 13 Abs. 3 UWG Ersatz für seine Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die

insoweit mit dem Antrag zu Ziff. 2 geltend gemachten Kosten über einen Betrag in Höhe von 260,-EUR sind solche eigene Aufwendungen des Klägers zum Zwecke der Abmahnung.

Für einen nach § 4 UKlaG qualifizierten Verband ist anerkannt, dass ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale besteht (vgl. Bornkamm/Feddersen, in: Köh-ler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 40. Aufl. 2022, § 13 UWG, Rn. 132 mit weiteren Nachweisen).

Der Kläger hat unbestritten dargelegt, dass bei ihm für eine Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 260,00 EUR entstehen, so dass die veranschlagte Kostenpauschale in Höhe von 260,00 EUR angemessen ist.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 291 S.1,2, 288 Abs. 1 BGB ab Rechtshängigkeit.

### III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO, §§ 40 ff. GKG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen

Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Hannover, 11.07.2023

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle